

## Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften für berufsbildende Schulen Vom 18. Juli 2003

Aufgrund des § 121 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) und durch § 35 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 311, ber. 2003 S. 14), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

### Artikel 1 Änderung der Berufsfachschulordnung

Die Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 12. August 1999 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 2001 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 713), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „mit der jeweils in Klammern angegebenen Bearbeitungszeit in Zeitstunden“ gestrichen.
    - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Im Ausbildungsgang „Kaufmännische Assistentin“ oder „Kaufmännischer Assistent“ wird die schriftliche Prüfung

      1. in der Fachrichtung Informationsverarbeitung in dem vierstündigen Prüfungsfach und in dem Fach Informationsverarbeitung,
      2. in der Fachrichtung Fremdsprachen in dem vierstündigen Prüfungsfach und in der zweiten Fremdspracheals integrierte Theorie-Praxis-Prüfung durchgeführt.“
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Ausbildungsgang „Kaufmännische Assistentin“ oder „Kaufmännischer Assistent“ kann die mündliche Prüfung als integrierte Theorie-Praxis-Prüfung im Umfang bis zu 30 Minuten durchgeführt werden.“
2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird nach der Jahreszahl „1997“ die Angabe „i.d.F. vom 15.03.2002“ angefügt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4“ ersetzt.
4. Nummer 3 der Anlage zu § 4 Abs. 1 der BFSO wird in wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) im Ausbildungsgang „Technische Assistentin oder Technischer Assistent für Informatik“:
  - aa) im Schwerpunkt Technische Informatik:

Mathematik und Naturwissenschaften	(zwei)
Prozesstechnik	(drei)
Programmiersprachen	(drei)
Deutsch *	(drei)
Englisch *	(drei)
  - bb) im Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik:

Mathematik	(zwei)
Rechnungswesen, Investition und Finanzierung	(drei)
Programmiersprachen	(drei)
Deutsch *	(drei)
Englisch *	(drei)“

b) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) im Ausbildungsgang „Kaufmännische Assistentin“ oder „Kaufmännischer Assistent“:

„aa) in der Fachrichtung Informationsverarbeitung:

Lern- und Arbeitstechniken, Der Betrieb in Umwelt, Volks- und Weltwirtschaft, Zahlenmäßige Erfassung betrieblicher Abläufe, Personalwesen, Beschaffung, Marketing und Absatz, Aufbereitung und Analyse von Daten der betrieblichen Rechnungslegung

(Die Aufgabenstellung muss nicht alle Lernbereiche berücksichtigen)

Informationsverarbeitung

(vier)

Mathematik

(drei)

Deutsch/Kommunikation

(drei)

Englisch

(drei)

bb) in der Fachrichtung Fremdsprachen:

Lern- und Arbeitstechniken, Der Betrieb in Umwelt, Volks- und Weltwirtschaft, Zahlenmäßige Erfassung betrieblicher Abläufe, Personalwesen, Beschaffung, Marketing und Absatz, Aufbereitung und Analyse von Daten der betrieblichen Rechnungslegung

(Die Aufgabenstellung muss nicht alle Lernbereiche berücksichtigen)

Zweite Fremdsprache

(vier)

Mathematik

(drei)

Deutsch/Kommunikation

(drei)

Englisch

(drei)

(drei)“

## Artikel 2 Änderung der Berufsschulordnung

Die Berufsschulordnung vom 12. August 1999 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 351), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juni 2001 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 393), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „im Umfang von drei Zeitstunden in den Fächern oder Lernbereichen Deutsch/Kommunikation, fortgeführte Fremdsprache und Mathematik“ eingefügt.

### **Artikel 3** **Änderung der Fachschulordnung**

Die Fachschulordnung (FSO) vom 12. August 1999 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 354, ber. S. 403), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Juni 2001 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 393), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - „(1) 1. Bautechnik,
  2. Betriebswirtschaft,
  3. Chemietechnik,
  4. Datenverarbeitung/Organisation,
  5. Elektrotechnik,
  6. Farb- und Lacktechnik,
  7. Gebäudesystemtechnik,
  8. Handwerkliches Gestalten,
  9. Hauswirtschaft,
  10. Heilpädagogik,
  11. Holztechnik,
  12. Hotel- und Gaststättengewerbe,
  13. Informatik,
  14. Kraftfahrzeugtechnik,
  15. Lebensmitteltechnik,
  16. Maschinentechnik,
  17. Medizintechnik,
  18. Motopädagogik,
  19. Nautik,
  20. Raumgestaltung und Innenausbau,
  21. Schiffsbetriebstechnik,
  22. Sonderpädagogik,
  23. Sozialpädagogik,
  24. Tauchtechnik,
  25. Umweltschutztechnik,
  26. Vermessungstechnik.“
  
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Jahren“ die Worte „sowie der Abschluss der Berufsschule“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden Absätze 3 bis 9.
  
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 bis 7, 11, 13 (Technische Informatik, Mikrosystemtechnik), 14 bis 17, 19 und 21 (jeweils zweijähriger Ausbildungsgang), 25 und 26 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin“ oder „Staatlich geprüfter Techniker““.
  - c) In Nummer 3 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
  - d) Die Nummern 5 und 7 werden gestrichen; die bisherigen Nummern 6 bis 13 werden Nummern 5 bis 11.
  - e) In der neuen Nummer 5 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
  - f) In der neuen Nummer 6 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
  - g) In der neuen Nummer 7 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
  - h) In der neuen Nummer 8 werden die Zahlen „20“ und „22“ durch die Zahlen „19“ und „21“ ersetzt.
  - i) In der neuen Nummer 9 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

- k) In der neuen Nummer 10 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.  
l) In der neuen Nummer 11 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:  
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fachrichtungen“ das Wort „Heilpädagogik“ und ein Komma eingefügt.  
b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Lernbereichen“ die Worte „ „Heilpädagogik“ und „Methodik der heilpädagogischen Praxis““ durch die Worte „ „Theorien heilpädagogischen Handelns““ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
“(1) Die Anerkennung der Befähigungsnachweise von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als  
1. „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“,  
2. „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ und  
3. „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“  
erfolgt nach der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) und der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) sowie der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG (ABl. EG Nr. L 206 S. 1).“  
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 werden die Worte „nach Artikel 5 Satz 3“ durch die Worte „gemäß den Anforderungen des Artikels 5 Abs. 2“ ersetzt.  
bb) In Satz 2 werden die Worte „nach Satz 2“ gestrichen.  
cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ist entbehrlich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass die während ihrer oder seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede zwischen den in Absatz 1 genannten Ausbildungen und dem von ihr oder ihm erworbenen Diplom nach Satz 1 abdecken.“
6. Die Anlage zu § 4 Abs. 1 FSO wird wie folgt geändert:  
a) Die Nummern 10 (Haus- und Familienpflege), 13 (Hörgerätetechnik) und 20 (Milchwirtschaft und Molkereitechnik) werden gestrichen; die bisherigen Nummern 11 bis 29 werden in gleicher Reihenfolge Nummern 10 bis 26.  
b) Die neue Nummer 10 erhält folgende Fassung:  
„10. Heilpädagogik:  
Theorien heilpädagogischen Handelns (drei)  
Heilpädagogische Handlungskonzepte oder  
Organisation, Recht und Verwaltung (drei)“  
c) In der neuen Nummer 18 werden die Worte „Beratung/ Recht/ Organisation“ durch die Worte „Gesundheit und Prävention oder Kommunikation/Beratung“ ersetzt.  
d) In der neuen Nummer 21 Buchst. a werden nach dem Wort „Schiffsbetriebes“ die Worte „und Fürsorge für Personen an Bord“ angefügt.

#### **Artikel 4**

### **Änderung der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen**

Die Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 25. Juli 2000 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 606) wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:  
“(3) Die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife im Bildungsgang der Berufsschule wird wie eine Zusatzprüfung behandelt.“
2. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
“Darüber hinaus müssen Vorbildung und Berufsweg erwarten lassen, dass Kompetenzen erworben wurden, wie sie in dem entsprechenden Bildungsgang vermittelt werden.“
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
“(4) Für die Zulassung zur Prüfung in einem Bildungsgang der Berufsfachschule, in dem ein Praktikum oder Praxiswochen vorgesehen ist oder sind, sind berufliche Erfahrungen mindestens in entsprechendem Umfang nachzuweisen.“

#### **Artikel 5**

### **Änderung der Fachgymnasiumsverordnung**

Die Fachgymnasiumsverordnung vom 16. September 1999 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 398), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Juni 2001 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 393), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
“(1) Das Fachgymnasium gliedert sich nach Maßgabe des § 22 Abs. 4 SchulG in die Schwerpunkte Agrarwirtschaft, Ernährung, Gesundheit und Soziales, Technik sowie Wirtschaft.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
“(3) Das berufsbezogene Schwerpunktfach ist
    1. im Schwerpunkt Agrarwirtschaft das Fach Agrartechnik mit Biologie,
    2. im Schwerpunkt Ernährung das Fach Ernährungslehre mit Chemie,
    3. im Schwerpunkt Gesundheit und Soziales das Fach Pädagogik/Psychologie oder Gesundheit,
    4. im Schwerpunkt Technik das Fach Bautechnik oder Elektrotechnik oder Maschinenbautechnik oder Datenverarbeitungstechnik,
    5. im Schwerpunkt Wirtschaft das Fach Wirtschaftstheorie und -politik.“
  - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
“(5) Soweit es nicht ihre oder seine Schwerpunktfächer sind, erhält die Schülerin oder der Schüler Unterricht in Deutsch, Englisch, einer weiteren Fremdsprache, Gemeinschaftskunde, Mathematik, Informatik, Methodik, Religion oder ersatzweise Philosophie, Sport sowie
    1. im Schwerpunkt Agrarwirtschaft in Wirtschaftslehre und zwei Naturwissenschaften,
    2. im Schwerpunkt Ernährung in Wirtschaftslehre und zwei Naturwissenschaften,
    3. im Schwerpunkt Gesundheit und Soziales
      - a) mit dem Schwerpunktfach Pädagogik/Psychologie in Gesundheit, Ernährungslehre mit Chemie und zwei Naturwissenschaften,
      - b) mit dem Schwerpunktfach Gesundheit in Pädagogik/Psychologie, Ernährungslehre mit Chemie und zwei Naturwissenschaften,
    4. im Schwerpunkt Technik in Wirtschaftslehre und zwei Naturwissen-

- schaffen,
5. im Schwerpunkt Wirtschaft in Rechtslehre, Wirtschaftsgeographie, einer Naturwissenschaft und Rechnungswesen.“
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
“2. Das zweite Aufgabenfeld (gesellschaftswissenschaftlich, mindestens 16 Wochenstunden in vier Halbjahren) umfasst
- a) in den Schwerpunkten Agrarwirtschaft, Ernährung sowie Technik die Fächer Gemeinschaftskunde, Wirtschaftslehre,
  - b) im Schwerpunkt Gesundheit und Soziales die Fächer Gemeinschaftskunde, Pädagogik/Psychologie,
  - c) im Schwerpunkt Wirtschaft die Fächer Gemeinschaftskunde, Wirtschaftstheorie und -politik, Rechtslehre, Wirtschaftsgeographie.“
- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
“3. Das dritte Aufgabenfeld (mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch, mindestens 22 Wochenstunden in vier Halbjahren) umfasst Mathematik, Biologie, Chemie, Physik und Informatik sowie
- a) im Schwerpunkt Agrarwirtschaft das Fach Agrartechnik mit Biologie,
  - b) im Schwerpunkt Ernährung das Fach Ernährungslehre mit Chemie,
  - c) im Schwerpunkt Gesundheit und Soziales die Fächer Ernährungslehre mit Chemie, Gesundheit,
  - d) im Schwerpunkt Technik die Fächer Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Datenverarbeitungstechnik,
  - e) im Schwerpunkt Wirtschaft das Fach Rechnungswesen.“
4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
“(2) Als erstes der beiden Leistungskursfächer wählt die Schülerin oder der Schüler Deutsch oder Englisch oder Mathematik oder
1. im Schwerpunkt Agrarwirtschaft eine Naturwissenschaft, jedoch nicht Biologie,
  2. im Schwerpunkt Ernährung eine Naturwissenschaft, jedoch nicht Chemie,
  3. im Schwerpunkt Gesundheit und Soziales eine Naturwissenschaft, jedoch nicht Biologie, wenn Gesundheit Leistungskursfach ist,
  4. im Schwerpunkt Technik eine Naturwissenschaft,
  5. im Schwerpunkt Wirtschaft eine Naturwissenschaft.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
“(1) Die Schülerin oder der Schüler belegt nach dem Angebot der Schule zu Beginn des ersten Kurshalbjahres für das erste und zweite Kurshalbjahr folgende Pflichtgrundkurse, soweit es nicht ihre oder seine Leistungskursfächer sind:  
In allen Schwerpunkten Deutsch, Englisch oder die weitere Fremdsprache nach § 2 Abs. 5, Gemeinschaftskunde, Mathematik, eine Naturwissenschaft als Folgekurs aus der Einführungsphase, Religion oder ersatzweise Philosophie sowie im Schwerpunkt Wirtschaft das Fach Rechnungswesen. Eine neu begonnene Fremdsprache nach § 2 Abs. 7 muss fortgeführt werden.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
“(2) Die Schülerin oder der Schüler belegt nach dem Angebot der Schule zu Beginn des dritten Kurshalbjahres für das dritte und vierte Kurshalbjahr Pflichtgrundkurse in folgenden Fächern, soweit es nicht ihre oder seine Leistungskursfächer sind:
1. In allen Schwerpunkten Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, die Naturwissenschaft nach Absatz 1 sowie
  2. in den Schwerpunkten Agrarwirtschaft, Ernährung, Gesundheit und Soziales, Technik das Fach Gemeinschaftskunde, im Schwerpunkt Wirtschaft das Fach Rechnungswesen.
- Eine nach § 2 Abs. 7 neu begonnene Fremdsprache muss fortgeführt werden.“



- c) In Absatz 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Sätze angefügt:  
“die dann einzubringen sind; Kurse in den Abiturprüfungsfächern können nicht substituiert werden. Weitere Möglichkeiten der Substitution können durch die oberste Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden.“
- d) Absatz 4 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
- e) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
“(4) Die Schülerin oder der Schüler belegt außerdem in den vier Kurshalbjahren je zwei Pflichtgrundkurse in Literatur oder Kunst oder Musik sowie
1. in den Schwerpunkten Agrarwirtschaft, Ernährung sowie Technik in Wirtschaftslehre,
  2. im Schwerpunkt Gesundheit und Soziales
    - a) mit dem Leistungskursfach Pädagogik/Psychologie in Gesundheit,
    - b) mit dem Leistungskursfach Gesundheit in Pädagogik/Psychologie.
- Anstatt der zwei Pflichtgrundkurse in Literatur oder Kunst oder Musik können zwei Kurse gewählt werden, die nicht dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld angehören.“
6. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
“(2) Wahlgrundkurse können Grundkurse aus dem Angebot der Schule in den Fremdsprachen, in Literatur, Kunst, Musik, Gemeinschaftskunde, Wirtschaftslehre, Wirtschaftsgeographie, Rechtslehre, Pädagogik/Psychologie, Naturwissenschaften, Ernährungslehre mit Chemie, Gesundheit, Textillehre, Datenverarbeitung, Informatik, Religion, Philosophie sowie Projektkurse und substituierte Grundkurse sein. Der Unterricht in diesen Fächern kann schwerpunktübergreifend und/oder nach Maßgabe der Lehrpläne jahrgangsübergreifend erteilt werden.“
7. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
“(3) Als Abiturprüfungsfächer dürfen nur die von der Schülerin oder dem Schüler auch in der Einführungszeit belegten Fächer gewählt werden. Als Prüfungsfach kann nicht gewählt werden:
1. im Schwerpunkt Agrarwirtschaft das Fach Biologie,
  2. im Schwerpunkt Ernährung das Fach Chemie,
  3. im Schwerpunkt Gesundheit und Soziales
    - a) mit dem Leistungskursfach Pädagogik/Psychologie das Fach Biologie neben dem Fach Gesundheit und das Fach Chemie neben dem Fach Ernährungslehre mit Chemie,
    - b) mit dem Leistungskursfach Gesundheit das Fach Biologie.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
“In Leistungskursfächern kann nach Maßgabe der Lehrpläne an die Stelle einer schriftlichen Arbeit die nach festgelegten Kriterien bewertete Leistung einer Projektarbeit treten.“
- b) Der neue Satz 3 erhält folgende Fassung:  
“Im vierten Kurshalbjahr wird neben den Abiturarbeiten in allen Kursen mindestens je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht geschrieben.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeiten“ die Worte „unter Aufsicht“ eingefügt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen und die Zahl „116“ durch die Zahl „114“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
“(4) Müssen nach dieser Vorschrift Schülerinnen oder Schüler mehr als 20 Pflichtgrundkurse einbringen, dürfen sie folgende Pflichtgrundkurse streichen, bis die Zahl 20 erreicht ist:
1. in den Schwerpunkten Agrarwirtschaft, Ernährung sowie Technik  
zunächst in Gemeinschaftskunde einen Kurs, dann in Wirtschaftslehre einen Kurs, danach in Gemeinschaftskunde einen zweiten Kurs,
  2. im Schwerpunkt Gesundheit und Soziales
    - a) mit dem Leistungskursfach Pädagogik/Psychologie  
zunächst in Gemeinschaftskunde einen Kurs, dann in Gesundheit einen

- Kurs, danach in Gemeinschaftskunde einen zweiten Kurs,  
b) mit dem Leistungskursfach Gesundheit  
zunächst in Gemeinschaftskunde einen Kurs, dann in Pädagogik/  
Psychologie einen Kurs, danach in Gemeinschaftskunde einen zweiten  
Kurs,  
3. im Schwerpunkt Wirtschaft  
in Rechnungswesen bis zu drei Grundkurse beginnend mit dem Grundkurs des  
ersten Kurshalbjahres und dann den jeweils folgenden Grundkurs.  
Ergeben sich hiernach 21 oder 22 Grundkurse, darf nicht weiter gestrichen werden. Verbleiben nach  
Anwendung dieses Verfahrens noch 23 einbringungspflichtige Grundkurse, muss ein Kurs in  
Literatur, Kunst oder Musik gestrichen werden, verbleiben noch 24 einbringungspflichtige  
Grundkurse, so müssen zwei Kurse in Literatur, Kunst oder Musik gestrichen werden. Wurde gemäß  
§ 5 Abs. 5 statt Literatur, Kunst oder Musik ein anderes Fach belegt, so müssen diese Kurse zur  
Streichung herangezogen werden. Kurse in anderen Pflichtfächern aus den drei Aufgabenfeldern  
und in den Prüfungsfächern dürfen nicht gestrichen werden.“  
c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Sport“ ein Komma und die Worte „zwei Projektkurse nach § 6  
Abs. 2“ eingefügt.

## **Artikel 6** **Änderung der Landesverordnung über die Abiturprüfung an den Fachgymnasien**

Die Landesverordnung über die Abiturprüfung an den Fachgymnasien vom 26. Februar 2001 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 113), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. Juni 2001 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 393), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:  
“Abschnitt III  
Schlussbestimmungen“.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Einzelprüfung“ durch die Worte „Einzel- oder Gruppenprüfung“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:  
“2. im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld Gemeinschaftskunde sowie
    - a) im Schwerpunkt Agrarwirtschaft das Fach Wirtschaftslehre,
    - b) im Schwerpunkt Ernährung das Fach Wirtschaftslehre,
    - c) im Schwerpunkt Gesundheit und Soziales das Fach Pädagogik/  
Psychologie,
    - d) im Schwerpunkt Technik das Fach Wirtschaftslehre,
    - e) im Schwerpunkt Wirtschaft die Fächer Wirtschaftstheorie und -politik,  
Rechtslehre, Wirtschaftsgeographie,
  3. im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld das Fach  
Mathematik sowie
    - a) im Schwerpunkt Agrarwirtschaft die Fächer Agrartechnik mit Biologie,  
Chemie, Physik, Informatik,
    - b) im Schwerpunkt Ernährung die Fächer Ernährungslehre mit Chemie,  
Biologie, Informatik,
    - c) im Schwerpunkt Gesundheit und Soziales die Fächer Gesundheit,  
Biologie, Chemie, Informatik,
    - d) im Schwerpunkt Technik die Fächer Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinen-  
bautechnik, Datenverarbeitungstechnik, Chemie, Physik, Informatik,
    - e) im Schwerpunkt Wirtschaft die Fächer Physik, Rechnungswesen,  
Informatik,“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:



“(2) Die Abiturprüfung wird in acht Fächern abgelegt, von denen vier Fächer schriftlich und mündlich (Abschnitt I) sowie vier weitere Fächer nur mündlich (Abschnitt II) geprüft werden. Zu den schriftlich und mündlich zu prüfenden Fächern gehören zwei Leistungskursfächer, und zwar

1. im Schwerpunkt Agrarwirtschaft das Fach Agrartechnik mit Biologie und nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers Deutsch oder Englisch oder Mathematik oder Physik oder Chemie,
2. im Schwerpunkt Ernährung das Fach Ernährungslehre mit Chemie und nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers Deutsch oder Englisch oder Mathematik oder Biologie oder Physik,
3. im Schwerpunkt Gesundheit und Soziales das Fach Pädagogik/Psychologie oder Gesundheit und nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers Deutsch oder Englisch oder Mathematik oder Biologie - jedoch nicht, wenn Gesundheit Leistungskursfach ist - oder Chemie oder Physik,
4. im Schwerpunkt Technik nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers das Fach Bautechnik, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik oder Maschinenbautechnik und Deutsch oder Englisch oder Mathematik oder Biologie oder Chemie oder Physik,
5. im Schwerpunkt Wirtschaft das Fach Wirtschaftstheorie und -politik und nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers Deutsch oder Englisch oder Mathematik oder Biologie oder Chemie oder Physik.

Ist Deutsch Leistungskursfach, muss sich unter den vier Fächern des Abschnittes I Mathematik oder eine Fremdsprache befinden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Pflichtfächer der Prüfung sind neben dem jeweiligen berufsbezogenen Leistungskursfach Deutsch, Gemeinschaftskunde, Mathematik und zwei Fremdsprachen, darunter Englisch oder ggf. eine nichtdeutsche Muttersprache und Dänisch oder Französisch oder Latein oder Spanisch sowie

1. im Schwerpunkt Agrarwirtschaft die Fächer Chemie oder Physik und außerdem Wirtschaftslehre oder Informatik oder das weitere naturwissenschaftliche Fach oder Religion oder Philosophie,
2. im Schwerpunkt Ernährung die Fächer Biologie oder Physik und außerdem Wirtschaftslehre oder Informatik oder das weitere naturwissenschaftliche Fach oder Religion oder Philosophie,
3. im Schwerpunkt Gesundheit und Soziales
  - a) mit dem Leistungskursfach Pädagogik/Psychologie die Fächer Biologie oder Chemie oder Physik und außerdem Gesundheit - jedoch nicht, wenn Biologie Prüfungsfach ist - oder Informatik oder ein weiteres naturwissenschaftliches Fach oder Religion oder Philosophie,
  - b) mit dem Leistungskursfach Gesundheit die Fächer Chemie oder Physik und außerdem Pädagogik/Psychologie oder Informatik oder das weitere naturwissenschaftliche Fach oder Religion oder Philosophie,
4. im Schwerpunkt Technik die Fächer Biologie oder Chemie oder Physik und außerdem Wirtschaftslehre oder Informatik oder ein weiteres naturwissenschaftliches Fach oder Religion oder Philosophie;
5. im Schwerpunkt Wirtschaft die Fächer Biologie oder Chemie oder Physik und außerdem Rechtslehre oder Wirtschaftsgeographie oder Rechnungswesen oder Informatik oder Religion oder Philosophie.

Unter den Fächern des Abschnittes I muss sich Deutsch oder Mathematik oder eine Fremdsprache befinden. Die schriftliche Prüfung muss die Aufgabenfelder 1 bis 3 abdecken.“

4. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Abiturprüfung an den Fachgymnasien vom 18. September 1990 (NBl. MBWJK. Schl.-H. S. 350) außer Kraft.“



## **Artikel 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.  
(2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2002/2003 bereits in den Bildungsgängen „Kaufmännische Assistentin“ oder „Kaufmännischer Assistent“ und „Technische Assistentin oder Technischer Assistent für Informatik“ der Berufsfachschule befunden haben, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Juli 2003

Ute Erdsiek-Rave  
Ministerin  
für Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur